

Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 28. Januar 2016)

**Gesetz
über die direkten Steuern**

15-88

Änderung vom 26. Oktober 2015

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

1.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 2 (neu)

² Die vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Art. 23 Abs. 3 (neu)

³ Der Mietwert von Liegenschaften, die steuerpflichtige Personen an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen, wird auf Antrag angemessen herabgesetzt, wenn er in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht; der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 25 lit. e

Steuerbar sind auch:

- e) die einzelnen Gewinne von über 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotteriedeähnlichen Veranstaltung;

Art. 26 lit. m und n (neu)

Steuerfrei sind:

- m) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 7'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der

Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikett-dienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

- n) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

Art. 28 Abs. 1 lit. c, d und e und Abs. 2

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 lit. p bleibt vorbehalten;
- d) Aufgehoben
- e) Aufgehoben

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a–c werden durch den Regierungsrat Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 lit. a und c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 29 Abs. 2 lit. e (neu)

² Dazu gehören insbesondere:

- e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Art. 35 Abs. 1 lit. i, l, o (neu) und p (neu)

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m, n, o und p) verminderten Einkünfte übersteigt;
- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m, n, o und p) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen;

- o) als Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen aus einer Lotterie oder einer lotterietähnlichen Veranstaltung 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken;
- p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Art. 36 lit. b

Aufgehoben

Art. 38 Abs. 2

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 zu teilen.

Art. 66 lit. e (neu)

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Art. 106a Abs. 5

⁵ Das Recht auf eine Bezugsprovision gemäss Art. 106 Abs. 4 wird auf die AHV-Ausgleichskasse übertragen; die Höhe legt das Bundesrecht fest.

Art. 110 Abs. 2 lit. c

² Der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen ausserdem:

- c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. d–g und j dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

Art. 143 Abs. 2 Satz 2

Aufgehoben

Art. 144 Abs. 3 Satz 2 (neu)

³ (...). Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach dem Obligationenrecht (Art. 957, 957a, 958 und 958a–958f OR).

Art. 165 Abs. 1 lit. d (neu) und Abs. 3 (neu)

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden:

d) wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten der Kanton Schaffhausen nach den anwendbaren Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sein Besteuerungsrecht einschränken müsste.

³ Die Revision nach Abs. 1 lit. d ist zudem ausgeschlossen, wenn die Doppelbesteuerung Folge einer Gewinnverschiebung ist, welche bei der steuerpflichtigen Person erfolgt ist, und diese die sich hieraus ergebende Möglichkeit einer Doppelbesteuerung erkannt hat oder hätte erkennen müssen.

Art. 186

Anwendbarkeit
Bundesrecht

Soweit dieses Gesetz oder andere Bestimmungen des kantonalen Rechts nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen zum Steuererlass bei der direkten Bundessteuer auch für den Erlass der Kantons- und Gemeindesteuern.

Art. 187

Verfahren

¹ Erlassgesuche sind bei der Steuerbehörde einzureichen.

² *(Bisheriger Abs. 1)*

³ *(Bisheriger Abs. 2)*

⁴ *(Bisheriger Abs. 3)*

Art. 209

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;

b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf:

1. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 200 Abs. 1),

2. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 200 Abs. 1) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren heimlich oder beiseitegeschafft wurden (Art. 203 Abs. 1–3).

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige Steuerbehörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

Art. 210 Abs. 2, 3 (neu) und 4 (neu)

² Bussen- und Kostenforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

³ Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach Art. 138 Abs. 2 und 3.

⁴ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Art. 211 Abs. 1 Satz 2 (neu)

¹ (...) Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Fr. verbunden werden.

Art. 212 Abs. 1 Satz 2 (neu)

¹ (...) Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Fr. verbunden werden.

Art. 213 Abs. 2

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

Art. 214

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre, nachdem der Täter oder die Täterin die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

2.

Die Verordnung über die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Feuerwehrsold) vom 4. Dezember 2012 wird aufgehoben.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 26. Oktober 2015

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Peter Scheck

Die Sekretärin:

Martina Harder

Erlasse

Beschluss 16-21
**betreffend Inkraftsetzung der Teilrevision des
Steuergesetzes vom 26. Oktober 2015**

vom 2. Februar 2016

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung, dass gegen das im Titel genannte Gesetz das Referendum nicht ergriffen worden ist,

beschliesst:

1. Die vom Kantonsrat am 26. Oktober 2015 beschlossene Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43/2015, S.1505 ff., wird wie folgt in Kraft gesetzt:
 - a) Art. 18 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3, Art. 25 lit. e, Art. 26 lit. m und n, Art. 28 Abs. 1 lit. c, d und e und Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 lit. e, Art. 35 Abs. 1 lit. i, l, o und p, Art. 36 lit. b, Art. 38 Abs. 2, Art. 66 lit. e, Art. 106a Abs. 5, Art. 110 Abs. 2 lit. c, Art. 143 Abs. 2 Satz 2, Art. 144 Abs. 3 Satz 2, Art. 165 Abs. 1 lit. d und Abs. 3, Art. 186 und Art. 187 auf den 1. Januar 2016;
 - b) Art. 209, Art. 210 Abs. 2 bis 4, Art. 211 Abs. 1 Satz 2, Art. 212 Abs. 1 Satz 2 und Art. 214 auf den 1. Januar 2017.
2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 2. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger